

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Alles in Ordnung“: 78 neue Titel geschützt

Ein wenig mehr Leichtigkeit verspricht der Medienmarkt dem gebeutelten deutschen Verbraucher. Grundy Light Entertainment veranstaltet einen „Spieleabend“ und die Mandanten von Rechtsanwalt Schulte Hemming versprechen allerlei Spaß in allen Bundesländern. Genießen wir also mit dem PMI Verlag „die besten Seiten des Lebens“. Alle 78 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

„Premium“ darf in der Werbung benutzt werden

Schlagworte wie „Premium“, „ausgezeichnet“ oder „Leistungsgarantie“ sind, nach Ansicht des Oberlandesgerichts Nürnberg jetzt in der Werbung zulässig. Diese Art von reklamehafter Übertreibung sei zwar mehrdeutig, aber heutzutage nicht mehr irreführend oder wettbewerbswidrig.

Der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher habe, nach Ansicht der Richter nur wenig Neigung, derartige Anpreisungen für bare Münze zu nehmen. Entscheidend bei der Beurteilung sei der gesamte Eindruck

der Werbung. Dabei seien sowohl der Wortlaut, die äußere Form der Mitteilung, der Kontext als auch die Erfahrungssätze des Verbrauchers zu berücksichtigen. Eine Internetanfrage habe zu dem Stichwort „Premium“ rund 78.000 Einträge ergeben. Auch das Wort „ausgezeichnet“ erwecke nicht den irreführenden Eindruck, das so beworbene Produkt sei von einer besonderen, neutralen Institution im Hinblick auf Qualität geprüft und ausgezeichnet worden.

*OLG Nürnberg,
AZ.: 3 U 4081/04*

Neues Anti-Spam-Projekt

Der Bundesverband „Verbraucherzentrale“ (vzbv) hat in der vergangenen Woche eine Spam-Beschwerdestelle im Internet eingerichtet. Per Mail können Verbraucher dem vzbv unerwünscht eingetroffene Spams übermitteln. Der Verband überprüft diese Fälle und verspricht in geeigneten Fällen juristisch gegen Spam-Versender und deren Auftraggeber vorzugehen. Die Rechtsverfolgung soll eine abschreckende Wirkung auf die Spammer erzielen.

„Neben Unterlassungsklagen werden wir auch versuchen, Spammern gezielt ihre

Gewinne abzunehmen“, so Patrick von Braunmühl, Leiter des Fachbereichs Wirtschaftsfragen des Bundesverbandes. Voraussetzung für eine Beschwerde ist die Sicherung der Header-Zeilen der Spam-Mail. Der vzbv fordert außerdem vom Gesetzgeber weitergehende Aktivitäten, wie die Verfolgung sämtlicher unerwünschter Werbemails als Ordnungswidrigkeit sowie die Einführung eines Strafbestands für Spam-Mails, die Empfänger bewusst täuschen und Vermögensschäden nach sich ziehen können.

Näheres unter: www.vzbv.de

IPRGuard

+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 78 Titel

A lles in Ordnung	F LIEDER BLATT	S aarland macht Spaß
B aden-Württemberg macht Spaß	G rasshoppers Germany	Saarland spielt
Baden-Württemberg spielt	Grüne Maus	Sachsen macht Spaß
Bayern macht Spaß	H amburg macht Spaß	Sachsen spielt
Bayern spielt	Hamburg spielt	Sachsen-Anhalt macht Spaß
Berlin Duell	Hessen macht Spaß	Sachsen-Anhalt spielt
Berlin macht Spaß	Hessen spielt	schlager express
Berlin spielt	hot4mobile	schlager fürs herz
Berlin-Duell	I nternationaler Bioweinpreis	Schleswig-Holstein macht Spaß
Bet-for-Success	K aufrausch	Schleswig-Holstein spielt
Brandenburg macht Spaß	L iebe leben! in deutschland daheim	Schnäppchenmarkt
Brandenburg spielt	M acho im Schleudergang	SECALL
Bremen macht Spaß	Mecklenburg-Vorpommern macht Spaß	SENAN
Bremen spielt	Mecklenburg-Vorpommern spielt	Steuerberater-Magazin
C all a Koch	melodien für sie	SUV
Cut & Dog	N iedersachsen macht Spaß	Taste
D as Berlin Duell	Niedersachsen spielt	Taste Gourmet
Déjà-vu	Nordrhein-Westfalen	Taste Stil
Der große Spieleabend	macht Spaß	The X Factor
Der Spieleabend	Nordrhein-Westfalen spielt	Thüringen macht Spaß
Der X Faktor	o hrwürmer	Thüringen spielt
Die Akte Ackermann	Oldtimer	V ergiss es
Die Auswanderer	P assion for Fashion	W er? wie? was? - das musikquiz
D INERS	Pimp My Whatever	Wetten wie die Profis
D INERS - DIE BESTEN SEITEN DES LEBENS	Pro-Tipp Golf	wünsche frei
Durchgedreht	R heinland-Pfalz macht Spaß	
Eine Liebe in Saigon	Rheinland-Pfalz spielt	

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 741 erscheint am 05.10.2005 **Anzeigenschluss:** 30.09.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 743 erscheint am 18.10.2005 **Anzeigenschluss:** 14.10.2005, 10 Uhr

Neue Adresse!

Liebe Abonnenten und Anzeigenkunden, liebe Leserinnen, liebe Leser,
ab dem 15. August 2005 finden Sie uns in der
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg. Die neue Postfach-Adresse lautet:
Postfach 70 13 60, 22013 Hamburg
Sie erreichen uns auch weiterhin unter den Ihnen bekannten
Telekommunikationsnummern und E-Mail-Adressen.

Ihr Titelschutz Anzeiger-Team

Presse Fachverlag, Fon: 040/60 90 09-0, Fax: 040/60 90 09-15, titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Erst wenige Farbmarken in Europa

Erst 27 von 453 Farbmarken mit Unterscheidungskraft. Insgesamt 453 Farbmarken wurden mittlerweile bei dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) angemeldet. Doch die Anforderungen an die Eintragung von Farbmarken bleiben hoch. Erst 27 Marken hat das Amt Unterscheidungskraft zubilligt, doch eingetragen hiervon sind die wenigsten. Jüngstes Beispiel einer erfolgreichen Anmeldung: Für das „gelb“ der Haftnotizen der 3M-Company mit Sitz in den USA, St. Paul, Minnesota wurde die Anmeldung veröffentlicht.

Doch gegen 6 der 27 unterscheidungskräftigen Farbmarken wurde Widerspruch eingelegt. Gegen das schwarz/gelb auf der Oberfläche von Elektrowerkzeuggriffen von Black & Decker gehen beispielsweise die Hans Einhell AG sowie die Atlas Copco AB vor. In weiteren 2 Fällen läuft ein Lösungsverfahren. Den insgesamt 73 Anmeldungen von Farbmarken aus dem Jahr 2004 stehen 2005 bislang 61 neue Farbmarkenmeldungen gegenüber.

Die Beschwerdekammern des HABM mit Sitz in Alicante erteilen beispielsweise der isolierten Eintragung von Farbmarken, die die Deutsche Post gleich für eine ganze Serie von

Farbkombinationen beansprucht hatte, eine komplette Absage. So hatte der Brieftransporteur beispielsweise die Eintragung der Farbkombination „gelb/blau/rot“ als „isolierte Farbkombination in jeglicher Erscheinungsform“ beantragt. Doch die Anmeldung erfüllte die Kriterien für eine erfolgreiche Markenmeldung nicht und könne daher nicht eingetragen werden, so die Beschwerdekammer des HABM (Beschwerdenr: R0730/2001-4). Die bloße form- und konturlose Zusammenstellung von drei Farben in jeglicher Erscheinungsform genüge den Anforderungen der Rechtsprechung an die Eindeutigkeit und Beständigkeit einer grafischen Darstellung jedoch nicht. Auch bei den Farbkombinationen schwarz/gelb, blau/gelb, rot/gelb, schwarz/weiß/gelb, die die Post ebenfalls begehrte, fehlte nach Ansicht des HABM die Unterscheidungskraft. Die Post zog die Anmeldungen nach den erfolglosen Beschwerdeverfahren zurück und blieb bei ihrem Versuch, zusätzlich zu ihrem gelben Markenzeichen weitere Farbkombinationen zu monopolisieren auf erheblichen Kosten sitzen. Allein eine Anmeldung auf europäischer Ebene für 3 Klassen verursacht bereits Kosten von jeweils mehr als 2.000

doch die Anwaltskosten dürften in diesem Fall weitaus höher zu Buche schlagen.

Doch nicht jede Beschwerde wird abgeschmettert. Die Farbkombination blau/rot, die die deutsche Gugelfuss GmbH angemeldet hatte, wurde trotz Beschwerdeverfahrens eingetragen. Damit eine Farbe oder auch eine Farbkombination als Marke eingetragen werden

können, sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Marke muss ein Zeichen sein,
2. sie muss grafisch darstellbar sein,
3. sie muss geeignet sein, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Quelle:

www.markenbusiness.de

Reiseindustrie in Online-Aufbruch

Limitierte Version für travel-domain ab Oktober.

Ab 1. Oktober 2005 wird es die ersten neuen .travel-domains geben. Die Tralliance Corporation, ein weltweiter Verbund von Unternehmen der Reisebranche, kündigte auf seiner Website (www.tralliance.info) für die neue Top Level Domain (TLD) einen limitierten Launch zum 1. Oktober 2005 an. Die endgültige Freischaltung ist zum Jahresende geplant. Derzeit läuft die Authentifizierungsphase für an der TLD interessierte Dritte, wie nicht organisierte Reiseveranstalter.

Entgegen der Planungen für die neue .eu-TLD, bei der Behörden sowie Inhaber von Marken- und Namensrechten bevorzugt werden, kommt es bei der .travel-Domainvergabe vor allem auf die Mitgliedschaft in einer Organisation für Reiseveranstalter an.

Die 2-stufige Einführung der neuen Domain ist eine Vorgabe der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN). Nach einer Probezeit von 90 Tagen soll fest stehen, ob die neue TLD technisch einwandfrei funktioniert. Erst danach darf die Freischaltung erfolgen.

„Das weltweite Echo auf .travel war überwältigend und zeigt das große Interesse der Reiseveranstalter an einem eigenen Platz im Internet“, sagte Ron Andruff, President and Chief Executive Officer der Tralliance Corporation. Bisher hätten sich bereits eine große Zahl von Unternehmen aus der Reisebranche von Privathotels und Agenturen bis hin zu ganzen Nationen registriert.

Ob die neue Domain große Erfolgchancen hat, wird derzeit unterschiedlich beurteilt. Problematisch könnte die Länge der TLD sein. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Markt für Spezial-TLD's wie .museum oder .pro vergleichsweise klein ist. Für die .travel-TLD gibt es nach Schätzungen der Initiatoren weltweit etwa 1 Million Interessenten. Auf den Tourismus entfällt nach Angaben von Tralliance schätzungsweise 5% der gesamten Weltwirtschaft, 10% des internationalen Handelsaufkommens. Für den e-commerce interessant: Bei Umsätzen im online-Bereich soll die Reisebranche mit einem Gesamtanteil von 28% führend sein.

Quelle:

www.markenbusiness.de

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Steuerberater-Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Dr. Gerald Mai,
Derendorfer Straße 70, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine Liebe in Saigon

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandatschaft für Publikationen im Printbereich und Druckerzeugnisse aller Art, im Bereich der elektronischen, digitalen und sonstigen Medien aller Art sowie Netzwerken einschließlich der Off- und Onlinedienste Titelschutz in Anspruch für

Passion for Fashion

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Variationen, Kombinationen, Abwandlungen sowie Zusätzen.

**RAe Lehmann-Böhm u. Peter,
Am Markt 4, 29640 Schneverdingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

SENAN SECALL

Telefonische Anrufdienste Deutschland/Europa

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, Druckerzeugnissen, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**SENAN/SECALL Anrufdienst in Gründung,
An der Erdkuhle 2, 56191 Weitersburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wetten wie die Profis Bet-for-Success

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, so-wie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Internationaler Bioweinpreis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen in sämtlichen Medien.

**Rechtsanwältin Gabriela Hellwig,
Entrup 8, 48341 Altenberge**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Berlin Duell Das Berlin Duell Berlin-Duell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Event TV Fernsehproduktionsgesellschaft mbH,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Akte Ackermann

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für alle Medien, insbesondere elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien sowie Druckerzeugnisse.

**Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft,
An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Grasshoppers Germany

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für alle Medien, insbesondere elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien sowie Druckerzeugnisse.

**Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft,
An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pimp My Whatever

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks GmbH & Co. OHG,
Stralauer Allee 7, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DINERS DINERS - DIE BESTEN SEITEN DES LEBENS

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**PMI Verlag GmbH,
Hanns-Seidel-Platz 5, 81737 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Pro-Tipp Golf Taste Taste Gourmet Taste Stil SUV Oldtimer

für den Bereich Fernsehen, insbesondere TV-Formate und Rubriken von TV-Formaten, in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Dr. Alexander Freys,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ohrwürmer melodien für sie wünsche frei schlager fürs herz wer? wie? was? - das musikquiz schlager express

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf CD-Rom, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwälte Michael Karthal und Kollegen,
Friedrichstraße 15, 60323 Frankfurt am Main**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Call a Koch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Auswanderer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Bayern spielt
Baden-Württemberg spielt
Saarland spielt
Rheinland-Pfalz spielt
Nordrhein-Westfalen spielt
Niedersachsen spielt
Bremen spielt
Hamburg spielt
Schleswig-Holstein spielt
Brandenburg spielt
Berlin spielt
Sachsen spielt
Thüringen spielt
Sachsen-Anhalt spielt
Mecklenburg-Vorpommern spielt
Hessen spielt**

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen und allen Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger, Fernsehen, Hörfunk, Film (Kino), einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und anderen Datenträger aller Art, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, sowie für Software aller Art, Video- und Computerspiele, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising in jeglicher Form sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, Veranstaltungen, Dienstleistungen.

**RA Wilhelm Schulte Hemming,
Poolstraße 41, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Bayern macht Spaß
Baden-Württemberg macht Spaß
Saarland macht Spaß
Rheinland-Pfalz macht Spaß
Nordrhein-Westfalen macht Spaß
Niedersachsen macht Spaß
Bremen macht Spaß
Hamburg macht Spaß
Schleswig-Holstein macht Spaß
Brandenburg macht Spaß
Berlin macht Spaß
Sachsen macht Spaß
Thüringen macht Spaß
Sachsen-Anhalt macht Spaß
Mecklenburg-Vorpommern
macht Spaß
Hessen macht Spaß**

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen und allen Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger, Fernsehen, Hörfunk, Film (Kino), einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und anderen Datenträger aller Art, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, sowie für Software aller Art, Video- und Computerspiele, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising in jeglicher Form sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, Veranstaltungen, Dienstleistungen.

**RA Wilhelm Schulte Hemming,
Poolstraße 41, 20355 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cut & Dog

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Minerva-Verlag GmbH,
Hocksteiner Weg 38, 41189 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schnäppchenmarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Event TV Fernsehproduktionsgesellschaft mbH,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FLIEGER BLATT

**Das Blatt der Gemeinschaft der Flieger
deutscher Streitkräfte**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gemeinschaft der Flieger deutscher Streitkräfte,
Julius-Leber-Straße 16, 53340 Meckenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Macho im Schleudergang

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Liebe leben! in deutschland daheim

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

hot4mobile

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Linklaters Oppenhoff & Rädler
Rechtsanwälte Steuerberater,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Grüne Maus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Event TV Fernsehproduktionsgesellschaft mbH,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Déjà-vu

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Event TV Fernsehproduktionsgesellschaft mbH,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Spieleabend Der große Spieleabend Kaufrausch Durchgedreht Alles in Ordnung The X Factor Der X Faktor Vergiss es

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16, 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
 Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
 Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

www.titelschutzanzeiger.de